

ep-lohn Update 2.70.01 / 29.12.2015

Das vorliegende Update enthält einerseits die gesetzlichen Änderungen, sowie zahlreiche weitere Anpassungen und Verbesserungen. Hier die Übersicht der Änderungen:

- Gesetzliche Änderungen für 2016
- Sonstige Änderungen
- Fehlerbehebungen

Gesetzliche Änderungen

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen per 1. Jänner 2016 ergeben sich folgende Änderungen in der Personalverrechnung:

Sozialversicherung

Im Bereich der Sozialversicherung wurden die Höchstbeitragsgrundlagen und die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht. Die neuen Werte sind:

Höchstbeitragsgrundlage täglich	162,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4.860,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	9.720,00 €
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	415,72 €
Geringfügigkeitsgrenze täglich	31,92 €

Gleicher KV-Beitragssatz für Arbeiter und Angestellte

Die Gesamthöhe des Beitrages zur Krankenversicherung bleibt unverändert (7,65 %), es verschieben sich lediglich die Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile (DN 3,87 %, DG 3,78 %). Die entsprechenden Beitragsgruppen wurden angepasst.

Neue Grenzbeträge für Bezieher niedriger Einkommen ab 2016

Ab 1. Jänner 2016 gelten neue Grenzbeträge für den Wegfall bzw. die Reduzierung der AV-Beiträge (DN-Anteil) für Niedriglohnbezieher:

	Bezug ab 1. Jänner 2016	AV-Beitrag durch DN:	Rückverrechnung DN-Anteil durch DG:
bis	1.311,00 €	0 %	N 25a (-3 %)
über	1.311,00 - 1.430,00 €	1 %	N 25b (-2 %)
über	1.430,00 - 1.609,00 €	2 %	N 25c (-1 %)
über	1.609,00 €	3 %	-

Lehrlinge mit Lehrzeitbeginn ab 1. Jänner 2016

Lehrlinge, deren Lehrverhältnis ab 1. Jänner 2016 beginnt, haben während des gesamten Lehrverhältnisses jeweils einheitliche Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungs-Beiträge. Der KV-Beitrag beträgt 3,35 % (Lehrling 1,67 %, DG 1,68 %), der AV-Beitrag beträgt 2,40 % (Lehrling 1,20 %, DG 1,20 %) und die neuen Beitragsgruppen für Lehrlinge mit Lehrbeginn ab 1. Jänner 2016 sind A3z, A3x, D3z, D3x und D3j.

Die Rückverrechnungsgruppen und Grenzbeträge für den Wegfall bzw. die Reduzierung der AV-Beiträge (DN-Anteil) für Lehrverhältnisse ab 1. Jänner 2016 bei geringem Einkommen:

	Bezug ab 1. Jänner 2016	AV-Beitrag durch DN:	Rückverrechnung DN-Anteil durch DG:
bis	1.311,00 €	0 %	N 25d (-1,20 %)
über	1.311,00 € - 1.430,00 €	1 %	N 25e (-0,20 %)
über	1.430,00 €	1,20 %	-

Bei Lehrverhältnissen, die vor dem 1. Jänner 2016 beginnen bzw. begonnen haben, gelten weiterhin die „alten“ Regelungen (kein KV-Beitrag während der ersten zwei Lehrjahre; AV-Beitrag erst im letzten Lehrjahr bzw. bei Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn; Beitragssätze wie bisher).

Änderung und Erweiterung der Abmeldegründe

Ab 1. Jänner 2016 ändert sich der Abmeldegrund (30) „Lösung in der Probezeit“ auf „Lösung in der Probezeit durch Dienstgeber“. Neu hinzu kommt der Abmeldegrund (34) „Lösung in der Probezeit durch Dienstnehmer“.

Beitragspflichtiges Entgelt

Aus dem Katalog der nicht als Entgelt geltenden Bezüge des § 49 Abs 3 ASVG werden folgende Einkommen gestrichen: Fehlgeldentschädigungen (Z 3), Werkzeuggelder (Z 6), Familienbeihilfen (Z 8), Prämien für Diensterrfindungen und Jubiläumsgelder (Z 10), Haustrunk (Z 14), Freimilch (Z 15), Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen (Teil der Z 20), Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge (Z 24), Nachlässe bei Versicherungsprämien (Z 25). Die entsprechenden Lohnarten wurden geändert:

- 137 Fehlgeld
- 515 DN-Jubiläum
- 526 Prämie für Verbesserungsvorschläge
- 535 Diensterrfindungen
- 562 Geburtsbeihilfe
- 564 Haustrunk
- 565 Heiratsbeihilfe
- 569 Werkzeuggeld

Mitarbeiter rabatte über 20 %

Es wurde eine neue Lohnart „Mitarbeiter rabatt über 20 %“ geschaffen, da diese nur bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von € 1.000,00 beitragsfrei sind.

Kammerumlage II

Laut Information der Wirtschaftskammer bleiben die DZ-Sätze für 2016 unverändert zum Jahr 2015.

Insolvenzentgeltsicherungsbeitrag

Der Beitrag zur Insolvenzentgeltsicherung wird ab 1. Jänner 2016 von 0,45 % auf 0,35 % reduziert.

Nachtschwerarbeitsgesetz

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag wird ab 1. Jänner 2016 von 3,7 % auf 3,4 % gesenkt.

Pfändung

Die neuen Werte für die Pfändung sind:

	monatlich	wöchentlich	täglich
Allgemeiner Grundbetrag	882,00 €	205,00 €	29,00 €
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	1029,00 €	240,00 €	34,00 €
Unterhaltsgrundbetrag	176,00 €	41,00 €	5,00 €
Höchstberechnungsgrundlage	3.520,00 €	820,00 €	117,00 €
Absolutes Existenzminimum	441,00 €	102,50 €	14,50 €
Absolutes Existenzminimum bei Unterhaltsexekutionen	330,75€	76,88 €	10,88 €

Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe wird mit 1. Jänner 2016 von 118 € auf 121 € erhöht.

e-card Gebühr

Die e-card Gebühr wird mit 1. Jänner 2016 von 10,85 € auf 11,10 € erhöht.

Arbeitskräfteüberlassung

Laut Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ist ab 1. Jänner 2016 für überlassene Arbeiter ein Sozial- und Weiterbildungsfondsbeitrag in der Höhe von 0,80 % zu entrichten (bisher 0,60 %, Verrechnungsgruppe N18).

Einkommensteuertarif

Der Eingangsteuersatz wird von 36,5 % auf 25 % gesenkt und statt den bisherigen drei gibt es jetzt sechs Tarifstufen. Die Einkommensteuer beträgt nunmehr jährlich:

<u>Bruttoeinkommen ab 2016</u>	<u>neuer Steuersatz</u>
bis 11.000 €	0 %
11.000 € bis 18.000 €	25 %
18.000 € bis 31.000 €	35 %
31.000 € bis 60.000 €	42 %
60.000 € bis 90.000 €	48 %
90.000 € bis 1 Million €	50 %
ab 1 Million €	55 %

Der bisherige Verkehrsabsetzbetrag sowie der Arbeitnehmer- bzw. Grenzgängerabsetzbetrag wurden zu einem einheitlichen Verkehrsabsetzbetrag zusammengefasst und auf insgesamt € 400,00 erhöht.

Änderungen Freiwillige Abfertigung

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Begünstigung für freiwillige Abfertigungen im ersten Satz des § 67 Abs 6 EStG, wonach ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate mit dem festen Steuersatz von 6 % versteuert werden kann, für jene Zeiträume, für die Anwartschaften gegenüber einer BV-Kasse bestehen, nicht anwendbar ist.

Des Weiteren hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Bezug einer freiwilligen Abfertigung auch dann von der Bemessungsgrundlage zum Dienstgeberbeitrag ausgenommen ist, wenn der Dienstnehmer seit Beginn des Dienstverhältnisses dem Abfertigung-Neu-System unterlegen ist. Die Rechtsprechung ist auch auf den DZ und die Kommunalsteuer anwendbar.

Sonstige Änderungen in ep-lohn

- Aliquotierung der Standardwerte für Sonderzahlungs-Lohnarten beim Eintritt innerhalb des Monats der Sonderzahlung verbessert.
- Für die geänderten Anforderungen vom ELDA-Datenexport wurden neue Felder für die Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld hinzugefügt.
- Die Sicherheits-Abfrage für die Übernahme von Standardwerten beim Ändern von Lohnarten wird jetzt nur mehr bei tatsächlich durchgeführten Änderungen angezeigt.
- Es wurden weitere Verbesserungen bei der Zusammenfassung von Beitragsgruppen für die Beitragsnachweisung implementiert.
- Es wurde ein zusätzliches Format für den Datenbank-Export hinzugefügt.
- Es wurden die FiBu- und Kostenstellen-Exportformate für die Finanzbuchhaltung der Fa. Orlando hinzugefügt.
- Aus der Werkvertragsmeldung wurde der Firmenname entfernt.
- Die Jahressechstel-Ermittlung wurde im Zusammenhang mit Urlaubersatzleistungen verbessert.

Fehlerbehebungen

- Es wurden diverse Verbesserungen von Spezialfällen bei der Daten-Ermittlung für den L16 umgesetzt.
- Mögliche Fehlersituation nach dem Abrechnen einer Abrechnungslohnart-Änderung beseitigt.
- Probleme bei einer mehrseitigen KommSt-Erklärung behoben.
- SEPA-Zahlschein Krankenkasse für geringfügige Beschäftigte korrigiert.
- Die Storno-Variante der Mindestangabenmeldung wurde repariert.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Übertragung der geänderten Versionen der ELDA-Datenexporte auch das ELDA-Programm aktualisieren müssen!

Für eventuelle Fragen bei der Installation des Updates oder den Änderungen in ep-lohn steht Ihnen die ep-lohn Hotline unter 02622 / 82570 – 60 gerne zur Verfügung.

Wiener Neustadt, im Dezember 2015